



**ALLGEMEINE QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG
(GLOBAL QUALITY ASSURANCE AGREEMENT)**

geschlossen von und zwischen

Gebauer & Griller Kabelwerke Gesellschaft m.b.H.

FN 50725 x

Muthgasse 36

1190 Vienna

Austria

nachfolgend bezeichnet als "**GG**",

und

einschließlich aller involvierten Unternehmen, an denen der Partner eine Beteiligung hält,
nachfolgend bezeichnet als "**Lieferant**".



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zweck	3
2.	Anwendungsbereich	3
3.	Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen	3
4.	Aufbau eines Managementsystems	5
4.1	Anforderungen an das QMS des Lieferanten	5
4.2	Anforderungen an das EMS des Lieferanten	5
4.3	Kundenspezifische Anforderungen (CSR)	5
5.	Produkt- und Prozessentwicklung	6
5.1	Ermittlung von Produkt- und Prozessanforderungen	7
5.2	Machbarkeitsbewertung/ Herstellbarkeit	7
5.3	FMEA	7
5.4	Validierung	8
5.5	Internes PSO (Prozessabnahme)	8
6.	Lieferantenaudits	9
7.	Unterdienstleistungsmanagement	9
8.	Produkt- und Prozessfreigabe	10
8.1	Erstbemusterung	10
8.2	Materialdatensystem	11
9.	Produktanforderungen	12
9.1	Qualitätsmerkmale	12
9.2	Besondere Merkmale	12
9.3	Verpackung	13
9.4	Materialbeistellung durch GG	13
9.5	Abweichung von der Spezifikation	13
10.	Prüfberichte und Wareneingangsprüfung	14
11.	Änderungsmanagement	14
12.	Lieferanten-Selbstanzeige	15
13.	Rückverfolgbarkeit	15
14.	Requalifikation	16
15.	Lieferantenbewertung	16
16.	Reklamationsmanagement und Austauschlieferungen	17
17.	Lieferantenentwicklung	19
18.	Abschließende Bestimmungen	22
19.	Zustimmung und Umsetzung	24



1. Zweck

Der Zweck der Qualitätssicherungsvereinbarung (Quality Assurance Agreement, abgekürzt QAA) ist es, Richtlinien zur Sicherung der Qualität der an GG oder seiner Tochtergesellschaften gelieferten Produkte festzulegen.

Ein ständiger Informationsfluss, die reibungslose Abwicklung von Prozessen sowie die Entwicklung von Richtlinien zwischen GG und seinen Partnern sollen dazu dienen, die Qualität und Zufriedenheit beider Parteien zu verbessern. Lieferanten sind ein integraler Bestandteil der GG Group Management Systems (IMS).

2. Anwendungsbereich

Das QAA ist gültig zwischen GG und seinen Lieferanten und findet Anwendung für alle Anlieferungen an GG sofern nichts anders vereinbart.

3. Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen

AIAG	A utomotive I ndustry A ction G roup
BSR	Beurteilung der S erienreife/ P rocess sign off (PSO)
CSR	C ustomer S pecific R equirements, kundenspezifische Anforderungen
EMS/ UMS	E nvironmental M anagement S ystem – U mweltmanagementsystem
GADSL	G lobal A utomotive D eclarable S ubstance L ist - www.gadsl.org
IATF	I nternational A utomotive T ask F orce
IMDS	I nternational M aterial D ata S ystem ist ein global standardisiertes Austausch- und Verwaltungssystem für Materialdaten in der Automobilindustrie.- http://www.mdssystem.com
ISIR/ EMPB	I nitial S ample I nspection R eport/ E rstmuster- P rüfbericht Dokumentiert die Ergebnisse der Prüfung von Erstmustern vor dem Serienanlauf
MAQMSR	M inimum A utomotive Q uality M anagement S ystem R equirements for sub-tier suppliers, issued by the IATF
PPAP	P roduction P art A pproval P rocess (Produktionsteil-Freigabeverfahren) Freigabeverfahren für die Freigabe von Produktionsteilen und die für die Herstellung benötigten Prozesse



PPF	Produkt- und Prozess-Freigabe Freigabeverfahren für die Freigabe von Produktionsteilen und die für die Herstellung benötigten Prozesse gemäß VDA Band 2
QAA	Quality Assurance Agreement (Qualitätssicherungsvereinbarung)
QMS	Qualitätsmanagementsystem
QTLV	Qualität Technische Liefer-Vereinbarung – Definiert die Anforderungen und Merkmale der gelieferten Produkte, Materialien und/oder Produktgruppen.
Quality Gate	100% Wareneingangskontrolle durch qualifiziertes Personal bzw. Equipment
REACH	Die Verordnung ist eine EU-Chemikalienverordnung und steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
VDA	Verband der Automobilindustrie - https://www.vda.de / www.vda-qmc.de (<u>applicable norms</u>)



4. Aufbau eines Managementsystems

Lieferanten von GG müssen ein QMS definiert und eingeführt haben, ein EMS sollte ebenso implementiert sein.

Dies gilt für alle Lieferanten, sowohl für Produktionswerke (Hersteller) als auch für Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder Vermittler / Agenten.

4.1 Anforderungen an das QMS des Lieferanten

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, ein nach ISO 9001 (aktuelle Version) zertifiziertes Managementsystem, welches von einer anerkannten und akkreditierten Stelle zertifiziert wurde, anzuwenden und diese im Sinne der IATF 16949 / MAQMSR weiterzuentwickeln, mit dem langfristigen Ziel einer Third-Party-Zertifizierung. Das Managementsystem soll alle Bereiche der Geschäftsgebarung des Lieferanten abdecken.
- b) Das QMS des Lieferanten gilt als eingeführt, sobald die Anforderungen unter Punkt a) umgesetzt und von GG positiv evaluiert werden (Fragebogen oder ggf. Audit)
- c) GG sind Kopien der jeweils gültigen Zertifikate bzw. Erweiterungen oder Aberkennungen ohne Aufforderung zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt per Email an supplier.certificates@gg-group.com
- d) Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Sublieferanten, dessen Produkte an GG geliefert werden, ebenfalls ein QMS/EMS pflegen, welches den oben angeführten Anforderungen entspricht.
- e) Der Nachweis eines eingeführten QMS/EMS fließt in die Bewertung und Auswahl der Lieferanten ein.

4.2 Anforderungen an das EMS des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Prozesse in Hinblick auf Umwelteinflüsse zu überprüfen und das Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder EMAS weiterzuentwickeln.

4.3 Kundenspezifische Anforderungen (CSR)

Allfällige kundenspezifische Anforderungen von GG-Kunden sind vom Lieferanten auf Umsetzbarkeit zu prüfen, nach positivem Bescheid ist der Lieferant verpflichtet, diese in sein bestehendes QMS/EMS zu implementieren und auf Anfrage einen Nachweis darüber zu erbringen (z.B. Formel Q Fähigkeit,...).

GG ist für die Übermittlung der CSR verantwortlich.



5. Produkt- und Prozessentwicklung

Der Zweck dient der Erfüllung der Kundenanforderungen (technische, qualitative und kaufmännische Anforderungen) sowie der Entwicklung eines robusten Designs und eines wirtschaftlichen, fähigen und stabilen Herstellprozesses. Weiters ist die zuverlässige Erfüllung der Anforderungen durch Validierung des Produkts und des Prozesses sicherzustellen.

Das Reporting erfolgt in Abstimmung mit GG auf Basis der Komplexität des Produktes (siehe Machbarkeitsbewertung). *Der Umfang des Monitoring wird zwischen dem Lieferanten und der Supplier Quality Assurance von GG während des Projekt-Kickoffs vereinbart.* Je nach Vereinbarung wird diese mittels APQP oder Reifegradmodell inkl. der angepassten GG Meilensteine abgewickelt.

Inhalt:

- Ermittlung von Produkt- und Prozessanforderungen
- Machbarkeitsbewertung
- FMEA Validierung
- Internes PSO (Vorserienproduktion)

Zu berücksichtigen:

- Eine interne Prozessfreigabe (Vorserienproduktion) ist durchzuführen.
Ist eine interne Prozessfreigabe aufgrund des Zeitplans etc. nicht möglich, ist GG so früh wie möglich zu informieren. In solchen Fällen kann stattdessen eine interne Prozessabnahme zusammen mit GG erfolgen.
- Ein Prozess zur Übergabe der Verantwortung von Entwicklung in die Serie ist etabliert.
- Ein Qualitätsmanagementplan ist in den Entwicklungsterminplan integriert.
- Risikoanalysen entlang des Produktentstehungsprozesses werden durchgeführt. (wenn anwendbar / Produktdesign in Verantwortung des Lieferanten)
- Produkt- und Prozess-Design Reviews werden durchgeführt und Eignungsnachweise und Freigaben sind vorhanden. (wenn anwendbar / Produktdesign in Verantwortung des Lieferanten)
- Durchführung des Entwicklungsprojektes nach den in VDA Band 4 [4] beschriebenen QM-Methoden unter Berücksichtigung des IATF Standards, soweit angemessen und erforderlich.



5.1 Ermittlung von Produkt- und Prozessanforderungen

Der Lieferant verfügt über einen Prozess wie Produkt- und Prozessanforderungen des Kunden ermittelt werden und berücksichtigt:

- Lieferanteninterne Standards
- Normen
- Gesetze
- Umwelt
- Erfahrungen aus vorangegangenen Projekten (lessons learned)
- GG Spezifikationen (z.B. Lastenheft, QTLV, Zeichnung)

GG ist dafür verantwortlich, dem Lieferanten kundenspezifische Anforderungen (CSRs) zur Verfügung zu stellen, welcher nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie etwaige Unklarheiten, fehlende oder unvollständige Angaben sind durch den Lieferanten zu identifizieren, strukturiert aufzuzeigen und GG zu kommunizieren.

5.2 Machbarkeitsbewertung/ Herstellbarkeit

Mit der Angebotslegung (Vertragsprüfung) hat der Lieferant- sofern mit GG nicht anders vereinbart- eine Machbarkeitsbewertung zu übermitteln. In dieser Machbarkeitsbewertung sind alle seitens des Lieferanten ermittelten Einflüsse und Risiken zu bewerten. Erst in Verbindung mit einer positiven Machbarkeitsbewertung ist der Lieferant beauftragbar. Sollte sich das Produkt im Zuge der Angebotsphase im Projektverlauf ändern, ist seitens des Lieferanten die Machbarkeit zu wiederholen.

Übermittelt der Lieferant im Zuge des neuen Angebots keine neuerliche Machbarkeitsbewertung, so geht GG davon aus, dass die Änderung sich nicht negativ auf die Machbarkeit bzw. Risikobewertung auswirkt.

5.3 FMEA

Der Lieferant erstellt eine Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA). Bei der Durchführung einer FMEA finden die Anforderungen des AIAG & VDA FMEA Handbuchs Berücksichtigung.

Lieferanten, die mit der Entwicklung von Produkten beauftragt werden (Entwicklungslieferanten), erstellen zusätzlich zur „Prozess-FMEA“ eine „System- und Produkt-FMEA“. Grundsätzlich ist bei den Bestrebungen die Aufgabenpriorität (AP) zu analysieren und eine Reduzierung der Auftretenswahrscheinlichkeit anzustreben bzw. die Fehlermöglichkeit gänzlich zu eliminieren (z.B. Poka Yoke, konstruktive Maßnahmen etc.). Maßnahmen und deren Wirksamkeitsprüfung sind spätestens zum Serienstart des Produkts abzuschließen.



5.4 Validierung

Sofern das Produktdesign in Verantwortung des Lieferanten liegt, sind zur Verifizierung und Validierung des Designs und des Prozesses entwicklungsbegleitende Versuche erforderlich. Diese sind in Versuchsprotokollen und im Entwicklungsprüfplan (DVP&R) gemäß den GG Anforderungen zu dokumentieren.

5.5 Internes PSO (Prozessabnahme)

Der Produktionsprozess wird in der Regel bezüglich seiner Serientauglichkeit im Rahmen einer Vorserie bewertet. Ein standardisierter Ablauf über Voraussetzung, Durchführung und Bewertung der Vorserienproduktion beim Lieferanten ist etabliert.

Ziel der Bewertung der Vorserienproduktion ist die Führung von Nachweisen über:

- Prozess-/Qualitätsleistung des gesamten Produktionsprozesses unter Serienbedingungen (Vorläufige Prozessfähigkeiten von Prüfmitteln und besonderen Merkmalen, freigegebene Fertigungseinrichtungen und Werkzeugen, Prozessvorschriften, Arbeits- und Prüfanweisungen, Validierungsergebnisse, Personalqualifikation, usw.).
- Angemessenheit der Arbeits- und Prüfplätze (Ergonomie, 5S, etc.)
- Kapazitätsbetrachtung, mit dem eingesetzten Personal und Betriebsmittel die erforderlichen I.O. Teile termingerecht an GG liefern zu können.
- Eignung von Verpackung, Transport und Lagerbehälter/-gestelle.

Die Terminierung ist im Rahmen der Prozessentwicklungsplanung darzustellen, Bedingungen zur Durchführung der Vorserienproduktion werden zwischen den GG-Zukaufteil Qualitätsverantwortlichen (SQA) und dem Lieferanten festgelegt.

Die Entscheidung zur Begleitung der Vorserienproduktion durch GG Mitarbeiter erfolgt in Abhängigkeit vom Ergebnis einer Risikobetrachtung, basierend auf den Ergebnissen und Erfahrungen während der Produkt- und Prozessentwicklung des Lieferanten.

Die Freigabe der Vorserienproduktion ist abteilungsübergreifend durch Unterschrift und Datum zu dokumentieren. Ein positives Ergebnis der Vorserienproduktion ist die Voraussetzung für die weitere Erstellung des Serien Produktionslenkungsplans sowie die Bemusterung an GG. Je nach Komplexität des Bauteils kann eine Abnahme des Prozesses vor Ort beim Lieferanten erfolgen (BSR).



6. Lieferantenaudits

- a) GG behält sich die Durchführung von System-, Prozess- oder Produktaudits beim Lieferanten vor. Zu diesem Zweck gewährt der Lieferant GG-Auditoren oder anderen delegierten Personen Zugang zu allen relevanten Werken, Testeinrichtungen, Lagerhäusern und angrenzenden Bereichen während des laufenden Betriebes und stimmt der Einsichtnahme in alle qualitätsrelevante Dokumente zu.
- b) Der GG-Auditor bzw. die von GG delegierte Person kann ggf. von einem Repräsentanten des Endkunden begleitet werden.
- c) GG setzt den Lieferanten über ein bevorstehendes Audit in Kenntnis:
 - Geplantes VDA 6.3 Audit oder Systemaudit – 4 Wochen im Voraus
 - Regulärer Lieferantenbesuch – 2 Wochen im Voraus
 - Audit oder Besuch bei laufender Eskalation – 48 Stunden im VorausDer Besuch wird erst nach Bestätigung durch den Lieferanten durchgeführt.
- d) Der Lieferant hat das Recht den Umfang des Audits in angemessener Weise zu beschränken, um vertrauliche Informationen zu schützen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der technischen Entwicklung, nicht jedoch die Fertigungsprozesse welche für von GG bezogene Produkte Anwendung finden.
- e) Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichtet sich GG, durch Audits gewonnenes Wissen vertraulich zu behandeln, einschließlich Informationen von und zu einbezogenen Unterlieferanten.

7. Unterlieferantenmanagement

- a) Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle relevanten Systemanforderungen und Spezifikationen von Dienstleistungen und/oder Produkten an seine Unterlieferanten weitergegeben werden (z.B. QTLV, CSR, Normen, gesetzliche Forderungen).
- b) GG behält sich vor, ein Audit bei ausgewählten Unterlieferanten durchzuführen, insbesondere im Fall von durch den Unterlieferanten verursachten Qualitätsproblemen an den gelieferten Dienstleistungen / Produkten.
- c) Der Unterlieferant hat das Recht den Umfang des Audits in angemessener Weise zu beschränken, um vertrauliche Informationen zu schützen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der technischen Entwicklung, nicht jedoch die Fertigungsprozesse welche für von GG bezogene Produkte Anwendung finden.
- d) Der Lieferant muss zur Sicherstellung der unter b) und c) genannten Rechte GGs mit seinen Unterlieferanten ähnliche Vereinbarungen treffen.



8. Produkt- und Prozessfreigabe

8.1 Erstbemusterung

- a) Erstmuster sind Produkte welche ausschließlich mit Serienmaterial unter Serienbedingungen gefertigt werden.
- b) Erstmuster dürfen ausschließlich mit Standardequipment produziert werden.
- c) Die Anforderungen an die Erstmuster (einschließlich Dokumentation) sind für jedes Produkt / jede Produktgruppe in der jeweiligen Spezifikation definiert bzw. vor Angebotslegung zu definieren.
- d) Kundenspezifische Anforderungen an das Produkt / an den Prozess müssen vom Lieferanten in der gesamten Lieferkette (Tier x Lieferant) transferiert und implementiert werden.
- e) Sofern nicht anders vereinbart, sind Produkte nach VDA Band 2 Vorlagestufe 2 bzw. PPAP Vorlagestufe 3 zu bemustern.
- f) Im Falle, dass der Lieferant ein neues Produkt für bzw. mit GG entwickelt, ist ein Entwicklungsplan mit GG abzustimmen.
- g) Der Lieferant hat bei angedachten Produkt- bzw. Prozess-Änderungen schriftlich GG mittels Änderungsanzeige zu informieren bevor Entwürfe / Spezifikationen modifiziert werden oder um Freigaben für Spezifikationsabweichungen zu erhalten, bevor der Bemusterungsprozess initiiert wird.
- h) Die vorgestellten Muster haben der aktuellen Spezifikation zu entsprechen. Der Lieferant hat alle im Zuge der Erstmusterproduktion festgestellten Abweichungen im Erstmusterprüfbericht klar und deutlich anzuführen.
- i) Sofern nicht anders vereinbart, finden folgende- mindestens jedoch eines der Standardverfahren zur Freigabe Anwendung:
 - Freigabe durch Materialentwicklung (ME)
 - Freigabe durch EMPB (PPF gemäß VDA2)
 - Freigabe durch PSW (PPAP gemäß AIAG)
- j) Nach einer positiven Überprüfung erhält der Lieferant eine schriftliche Freigabe seitens GG Supplier Quality.



8.2 Materialdatensystem

Der Lieferant ist verpflichtet, nur Materialien zu verwenden, die die Anforderungen aller gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften der Europäischen Union und allen relevanten technischen Normen geltend im Erzeugerland und international gerecht werden.

a) REACH

Das Material muss in Übereinstimmung mit allen Gesetzen und den geltenden REACH-Bestimmungen ausgewählt werden.

Der Lieferant handelt in Übereinstimmung mit den jeweiligen Gesetzen und den geltenden REACH-Bestimmungen und bestätigt, dass das Material alle diesbezüglichen Anforderungen erfüllt.

Relevante Informationen sind vom Lieferanten ohne Aufforderung durch GG zu übermitteln.

b) IMDS / GADSL

Alle Lieferanten in der automobilen Lieferkette sind verpflichtet, die erforderlichen Daten in ihrem IMDS-Konto zu pflegen und zu aktualisieren. Der Lieferant hat im Zuge der Erstbemusterung die Produktinhaltsstoffe ins IMDS-Portal zu stellen. Die IMDS-ID-Nummer muss auf dem EMPB-Deckblatt angegeben werden.

Die Automobilhersteller haben eine Liste von Materialien zusammengestellt, die verboten bzw. unerwünscht sind und deklariert werden müssen. Diese Liste wird als GADSL bezeichnet. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten die dort festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

IMDS ID GG: **11287 – Harness / 17916 - Wires**



9. Produkthanforderungen

Jedes von GG bezogenes Produktionsmaterial unterliegt einer Spezifikation, welche bspw. in QTLVs oder technischen Datenblättern/ Normen/ Skizzen / Zeichnungen festgelegt ist. Die vom Lieferanten bezogenen Produkte haben diesen Spezifikationen zu entsprechen.

GG stellt dem Lieferanten bei jeder Anfrage die neueste Version der anwendbaren QTLV(s) zur Verfügung.

Jegliche Änderungen oder Erweiterungen der QTLVs oder anderer Spezifikationen müssen an den Lieferanten gesendet werden, um deren Auswirkungen auf das Produkt und/oder die Produktionsprozesse zu bewerten.

Alle Anträge des Lieferanten auf Änderung oder Erweiterung von QTLVs müssen schriftlich unter ANHANG 1 - "Änderungen und Erweiterungen" aufgeführt und von beiden Parteien bestätigt werden.

GG verfolgt das Nullfehlerprinzip und erwartet sich dessen Umsetzung auch von der kompletten Lieferantenkette. Diesbezüglich können in Abstimmung mit dem Lieferanten im Zuge der Nominierung zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden (ppm, Cost Recovery,...).

9.1 Qualitätsmerkmale

- a) Die Qualitätsmerkmale sind in der jeweiligen QTLV, in Zeichnungen, Normen oder Lastenheften definiert.
- b) Ggf. in der QTLV angegebene Werte sind, sofern keine Grenzwerte angegeben sind, als typische Mittelwerte / Häufigkeitsverteilung zu verstehen. Sollte kein Datum angeführt sein, so gilt die zum Zeitpunkt der Beauftragung letztgültige Version der jeweiligen Norm / Spezifikation.
- c) Alle für das jeweilige Produkt gültigen endkundenspezifischen Forderungen sind ebenfalls einzuhalten. GG ist dafür verantwortlich, dem Lieferanten die CSR zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Konflikten hat der Lieferant diese nach Prüfung der Anforderungen (Machbarkeitsstudie) im Angebot / Angebot anzugeben.

9.2 Besondere Merkmale

- a) Besondere Merkmale (kritisch, sicherheitsrelevant,...) von geliefertem Material sind in der jeweiligen QTLV oder Zeichnung / Lastenheft zu entnehmen *bzw. im Zuge des Projektmanagements / APQP zwischen den Parteien abzustimmen und im Control Plan definiert und festgehalten werden.* Diese müssen vom Lieferanten *prozessual sichergestellt werden, z.B. mittels Prozessfähigkeitsuntersuchung.*
- b) Die Forderungen des VDA Band 2 PPF und / oder AIAG PPAP hinsichtlich Prozessfähigkeitsindex sind einzuhalten.
- c) Für Prozessschritte und/oder Maschinen welche diese Kriterien nicht erfüllen sind *anderweitige Lösungen zu implementieren, bspw. 100%-Prüfungen für die entsprechenden Merkmale.*



- d) Weiterführende Anforderungen können schriftlich auf individueller Basis vereinbart werden.
- e) Der Lieferant hat für die zur Messung von besonderen und prozesskritischen Merkmalen eingesetzten Messmittel in definierten Intervallen zu überprüfen und einen statistischen Nachweis über die Fähigkeit zu erbringen.

9.3 Verpackung

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Produkte in Einklang mit der aktuell gültigen Spezifikation (QTLV, Verpackungsdatenblatt, ...) verpackt und versendet werden.

Der Lieferant hat das Recht, die Verpackung (Material, Größe) zu optimieren, um mehr Nachhaltigkeit und Effizienz zu erreichen. Alle angedachten Änderungen an der Verpackung müssen im Voraus zwischen beiden Parteien besprochen und vor der Umsetzung vereinbart werden.

9.4 Materialbeistellung durch GG

Sofern erforderlich, ist eine separate Vereinbarung zur Qualitätssicherung des durch GG beigestellten Materials zu treffen. Diese Vereinbarung wird ggf. im ANHANG dieser QAA behandelt.

9.5 Abweichung von der Spezifikation

- a) Im Falle einer Abweichung von der Spezifikation ist GG noch vor der Auslieferung des betroffenen Produktes darüber zu informieren. Dem Lieferanten ist untersagt wissentlich fehlerhafte Produkte auszuliefern und hat vorab eine Abweicherlaubnis / Sonderfreigabe von GG anzufordern.
- b) Ohne dieser Bestätigung wird das Material als fehlerhaft beurteilt und gemäß Punkt 16. Reklamationsmanagement und Austauschlieferungen behandelt. Ein positiver Verwendungsentscheid kann nach Rücksprache mit unserer Entwicklung ggf. nachträglich erfolgen.



10. Prüfberichte und Wareneingangsprüfung

- a) GG behält sich das Recht vor, vom Lieferanten zu jeder Zeit ein Materialprüfzeugnis als Nachweis der Übereinstimmung mit den GG Qualitätsanforderungen des angelieferten Materials einzufordern. Das Prüfzeugnis hat den Anforderungen der Norm EN 10204 für individuelle Komponentengruppen und Materialien zu entsprechen.
Der Inhalt und die Details zu den Prüfzeugnissen sind in der jeweiligen Produktspezifikation (QTLV, Datenblatt, Lastenheft, ...) beschrieben.
- b) Um einen zeitgerechten Erhalt sicherzustellen, sind die Prüfzeugnisse entweder den Lieferpapieren (z.B. Lieferschein) beigelegt oder elektronisch per E-Mail an die verantwortliche Person der Wareneingangskontrolle übermittelt werden.
- c) GG hat die Lieferpapiere unverzüglich nach Erhalt der Ware zu überprüfen um feststellen zu können, ob die angelieferte Ware und die Menge der Bestellung entsprechen. GG überprüft die Ware weiters auf am Transportweg verursachte Beschädigungen der Verpackung.
- d) Sollte GG bei der Wareneingangskontrolle oder im weiteren Verlauf Schäden oder sonstige Mängel feststellen, so ist der Lieferant darüber unverzüglich durch GG zu informieren.
- e) Die Nachweise über Transportschäden sind unverzüglich bei der Warenentladung oder beim Wareneingang zu dokumentieren und auf den Transportpapieren zu vermerken. Die Haftung richtet sich nach den vereinbarten Incoterms.
Der Lieferant hat das Recht, geeignete Schritte zu unternehmen, um nachzuweisen, dass Waren in der Produktionsstätte / dem Lager sicher verpackt und versandt wurden (z. B. Bilder).
- f) GG ist nicht verpflichtet weiterführende Prüfungen, welche über die oben geschilderten Szenarien hinausgehen, durchzuführen bzw. den Lieferanten darüber zu informieren.

11. Änderungsmanagement

Bei angedachten Änderungen am Produkt bzw. Prozess ist durch den Lieferanten bei GG im Voraus das Formular „Supplier Change Request“ zur Genehmigung einzureichen.

- a) Änderungsanfragen müssen für Änderungen an bestehenden Produkten eingereicht werden, Änderungen am Herstellungsort, Änderungen an Fertigungseinrichtungen/Prozessen, Designänderungen, Materialänderungen oder andere Änderungen, die sich auf Passform, Form oder Funktion auswirken.



- b) GG (Supplier Quality Assurance in relevanten GG Werken) muss 4 Monate vor der geplanten Umsetzung der Änderungen im Voraus informiert werden. Der Lieferant ist erst nach entsprechender Freigabe durch GG zur Durchführung der gewünschten Änderungen berechtigt und muss die Genehmigungsanforderungen vor der Implementierung und dem Versand vollständig erfüllen.

Lieferanten können eine Vorlage des Formulars unter <https://www.gg-group.com/en/service/> herunterladen.

12. Lieferanten-Selbstanzeige

Sollte der Lieferant feststellen, dass verdächtiges Material an GG versandt wurde, muss er die GG-Ansprechpartner (Supplier Quality Assurance in relevanten GG Werken) unverzüglich informieren.

Um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen verfügbar sind, füllen Sie bitte das standardisierte Formular aus, das Sie über das GG Supplier Portal <https://www.gg-group.com/en/service/> erhalten.

Da der Lieferant GG proaktiv informiert, wird der Schaden zwar wie gewohnt im System von GG erfasst, hat jedoch keinen negativen Einfluss auf die Lieferantenbewertung.

13. Rückverfolgbarkeit

- a) Der Lieferant hat auswertbare Qualitätsaufzeichnungen zu führen welche eindeutig einem bestimmten Produkt, dem Produktionsort und dem Produktionsdatum zugeordnet werden können. Qualitätsaufzeichnungen müssen sicher aufbewahrt bzw. archiviert und zu jeder Zeit abrufbar sein. Der Lieferant hat diese Aufzeichnungen bzw. Kopien bei Bedarf innerhalb der 24 Stunden / eines Arbeitstages zu übermitteln.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm gelieferten Produkte unter Berücksichtigung einer Risikoanalyse zurückverfolgen zu können. Sollte eine Abweichung festgestellt werden, muss eine Eingrenzung der betroffenen Teile / Produkte / Produktionschargen möglich sein (z.B. über das ERP-System).
- c) Die Rückverfolgbarkeit muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der ISO 9001 gewährleistet sein, die Dokumentation zum Nachweis der Sorgfaltspflicht ist für mindestens 15 Jahre nach Lieferung aufzubewahren.



Folgende Dokumente sind zum Nachweis unbedingt erforderlich:

- Entwicklungs- und Design-Dokumente (bei Design-Verantwortung des Lieferanten)
- Abnahmebelege (z.B. Erstmusterprüfbericht), Erstmuster
- Prozessfähigkeitsnachweise und Prüfergebnisse, Zuverlässigkeitsprüfungen
- Materialfluss Serienproduktion, Controlpläne
- Freigabedokumente und Materialprüfzeugnisse
- Produktionschargen / -aufträge und Lieferscheine

14. Requalifikation

Der Lieferant hat die Requalifikation im Sinne der IATF 16949 sicherzustellen. Sofern nicht anders vereinbart sind an GG gelieferte Produkte jährlich im Umfang der Erstbemusterung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben für Material und Funktion zu requalifizieren, die Bildung von repräsentativen Produktgruppen ist dabei zulässig. Der Lieferant hat die Dokumentation proaktiv an GG zu übermitteln, sofern nicht anders vereinbart.

Zusätzlich sind auch in diesem Punkt etwaige zusätzliche Anforderungen seitens des Kunden (CSR) zu berücksichtigen.

15. Lieferantenbewertung

Lieferanten werden durch GG mittels eines definierten Verfahrens bewertet. Die Ergebnisse spiegeln die Zufriedenheit mit der Performance in einem bestimmten Zeitraum wieder. Alle Lieferanten welche durch GG bewertet wurden werden schriftlich über die Ergebnisse informiert. Sofern notwendig, muss der Lieferant Verbesserungsmaßnahmen definieren und GG in Form einer offiziellen Stellungnahme über diese in Kenntnis setzen. Die Stellungnahme ist per Email an supplier.evaluation@gg-group.com zu übermitteln

Die Lieferantenbewertung bildet die Grundlage für die Lieferantenauswahl.



16. Reklamationsmanagement und Austauschlieferungen

- a) Beim Auftreten von Problemen bei GG, welche auf mangelhaftes Material von Lieferanten zurückzuführen ist, wird eine Mängelfeststellung zur Dokumentation angelegt und an den Lieferanten weitergeleitet. Im Zuge der Reklamationsabarbeitung werden seitens GG zusätzliche Aufwände für berechnete Mängel erhoben, welche sich an der Komplexität des Sachverhalts orientieren. Diese liegen nach unseren Erfahrungen üblicherweise bei min. 2 Stunden und sind vom jeweiligen Kostensatz des reklamierenden Werkes abhängig. Alle im Zuge der Reklamation anfallenden Kosten und Aufwände werden systematisch erfasst und nach Rücksprache mit dem Lieferanten transparent dargestellt und ebenfalls belastet. Sofern die Belastung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt wird, behält sich GG vor, den belastenden Betrag von der nächsten Rechnung abzuziehen.
- b) Der Lieferant hat Maßnahmen für eine rasche Ursachenanalyse und umgehende Behebung des Problems einzuleiten. Der Lieferant ist für die Eingrenzung aller im Umlauf befindlichen betroffenen Teile verantwortlich. Der Lieferant hat innerhalb der 24 Stunden / eines Werktages Sofortmaßnahmen wie Identifizierung und Eingrenzung der betroffenen Chargen, Ersatzlieferungen und umgehende Verbesserungen einzuleiten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind in Absprache mit GG Sondermaßnahmen zu definieren, um die laufende Produktion nicht zu gefährden. Sollte ein neues Produktionslos produziert werden müssen, um NOK oder verdächtige Teile zu ersetzen, ist der Lieferant angehalten, alles zu tun, um die Standard-Produktionsvorlaufzeit zu verkürzen, um kritische Situationen (z. B. Anlagenstillstände) bei GG zu vermeiden. Sollte der Lieferant keine Sofortmaßnahmen in der vorgegeben *oder anderweitig vereinbarten* Zeit vorsehen, so sieht sich GG gezwungen die ersten Schritte selbst einzuleiten (z.B. Quality Gate). Sofern der Lieferant keinen von GG freigegebenen Partner zum Sortieren beauftragt, erfolgt die Beauftragung direkt durch GG nach Freigabe durch den Lieferanten. Es gelten die von GG vereinbarten Kostensätze und etwaige zusätzliche Aufwände (Lager, Lagerbewegung, Koordination von Personal, ...). Folgende Fristen sind seitens GG für 8D Berichte standardmäßig festgelegt:
- 3D- Bericht: innerhalb von 24h / 1 Werktag
 - 5D- Bericht: innerhalb von 10 Werktagen sofern nicht anders vereinbart
 - 8D Bericht: innerhalb eines Monats sofern nicht anders vereinbart
- Kann *eine der oben angeführten Fristen* seitens des Lieferanten nicht eingehalten werden (z.B. wegen verspätetem Erhalt von Mustern oder Laboranalysen), so ist GG unverzüglich vor Ablauf der Frist zu informieren, um die Frist auf einen späteren Zeitpunkt zu verlängern.
- c) Die in diesem Zuge abgestimmten Aktivitäten sind vom Lieferanten zu dokumentieren, effektive Abstellmaßnahmen implementieren und innerhalb von 10 Werktagen GG eine Stellungnahme in Form eines 8D-Berichts schicken (5D).



- d) Der 8D-Bericht hat eine klare Beschreibung der Hauptursache (sowohl für das Auftreten als auch für die Nichtentdeckung) und die umgesetzten bzw. geplanten Abstellmaßnahmen zu beinhalten. GG erwartet sich von seinem Lieferanten die Wahl der geeigneten Problemlösungsmethode. Für Wiederholfehler sind die Methoden Ishikawa und 5WHY zwingend einzusetzen.

Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung und des Nullfehler- Prinzips muss die Fehlerursache mit nachhaltigen Maßnahmen gelöst werden (Poke Yoke, technische Lösung). Die alleinige Abstellung des Problems mittels Schulungen ist nicht ausreichend.

Inhalte des 8D- Berichts:

- Identifizierung und Implementierung von Sofortmaßnahmen (z.B. Sortieren aller suspekten Materialien)
 - Identifizierung der Ursachen durch Einsatz von Qualitätsmethoden (z.B. Ishikawa, 5WHY)
 - Identifizierung und Implementierung von nachhaltigen Langfristmaßnahmen (z.B. Poke Yoke)
 - Wirksamkeitsprüfung aller Maßnahmen
 - Überarbeitung bzw. Aktualisierung von relevanten Dokumenten (Produktlenkungsplan, Arbeitsanweisung, FMEA,...)
 - Prüfung der Fehlermöglichkeit bei vergleichbaren Produkten und Prozessen und ggf. Implementierung von Maßnahmen
- e) Sofern die Reklamation in Zusammenhang mit einer Kundenreklamation steht, ist zwingend auch eine Risikoanalyse (z.B. zu erwartende ppm) im 8D Bericht anzuführen.
- f) Im Falle einer Feldreklamation (Ausfall des Produktes im Feld) ist seitens des Lieferanten ein Gewährleistungsmanagement- Prozess festzulegen und umzusetzen, sofern der Defekt eindeutig dem Lieferanten zuzuschreiben ist. Dieser Prozess muss eine Methode zur Schadteilanalyse beinhalten, einschließlich eines NTF- Prozesses (engl.: No Trouble Found). Sofern aus einer Kundenanforderung ein konkreter Prozess vorgegeben ist, muss dieser umgesetzt werden. Nähere Informationen zur Umsetzung können auch dem VDA Band „Schadteilanalyse Feld“ entnommen werden.
- g) In gemeinsamer Abstimmung zwischen GG und dem Lieferanten wird entschieden, ob das reklamierte Material verwendet werden kann, nachgearbeitet werden muss oder zum Lieferanten zurückgeschickt bzw. verschrottet werden muss.
- h) Sollten kritische Abweichungen zur Spezifikation bzw. den vereinbarten Dienstleistungen auftreten, werden die im Kapitel Lieferantenentwicklung beschriebenen Eskalationsstufen angewendet bis ein zu erwartendes Qualitätslevel erreicht wird.
- i) *Da auch offensichtliche Mängel womöglich erst Wochen nach Anlieferung in unserer Produktionskette entdeckt werden, behält sich GG vor, diese Teile auch nach Ablauf der gesetzlichen Mängelrügepflicht zu reklamieren.*

- j) Mängelfeststellungen fließen in die Lieferantenbewertung ein. Sollte sich im Zuge der Bearbeitung herausstellen, dass die Mängelrüge nicht berechtigt war, so wird diese in der Bewertung nicht berücksichtigt.
- k) *Beide Parteien verpflichten sich, einen angemessenen Versicherungsschutz für Risiken aus der Produkthaftung sowie Rückrufhaftung zu übernehmen und diese Versicherung während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung aufrechtzuerhalten. Der Umfang des Versicherungsschutzes muss im Hinblick auf mögliche Risiken, die sich aus der Verwendung der Produkte ergeben, angemessen sein.*

17. Lieferantenentwicklung

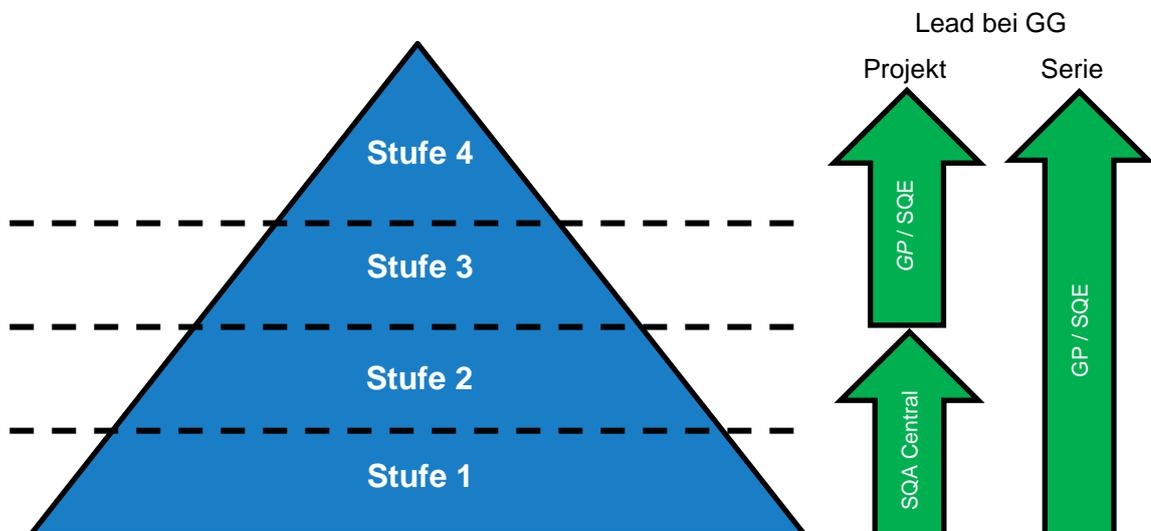
Die Basis für eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und GG bildet die zufriedenstellende Erfüllung unserer Anforderungen. Diesbezüglich wird die Leistung des Lieferanten seitens GG in Form von Leistungskennzahlen (KPIs) regelmäßig überprüft.

Die Lieferantenentwicklung seitens GG erstreckt sich über den gesamten Produktlebenszyklus (Sourcing, Entwicklung, Serie, Ersatzteilefertigung).

Werden im Zuge des Monitorings grobe Abweichungen festgestellt oder ergeben sich situationsbedingt (Kapazität, Qualitätsproblem, Terminüberschreitungen,...) Probleme, behält sich GG vor dem GG- Eskalationsprozess zu folgen.

GG- Eskalationsmodell:

Dieses gliedert sich in 4 Eskalationsstufen, welche wie folgt beschrieben sind:





Sofern im Zuge des Eskalationsgespräches nicht anders vereinbart, sind folgende Maßnahmen und Reaktionszeiten gültig:

Eska- lations- stufe	Typ (Projekt, Serie)	Grund	Maßnahmen	Verantwortlich	Reaktions- zeit
STUFE 1	SERIE	- Wiederholte oder kontinuierliche Qualitätsprobleme	Ausweitung der Maßnahmen auf weitere Bauteile	Lieferant	24 Stunden
	SERIE	- Schwerwiegende Qualitätsprobleme (z.B. Produktionsstopp bei GG aufgrund des Qualitätsproblems)	Verschärftes Prüfniveau im Wareneingang GG	GG Plant SQA	24 Stunden
	SERIE		Information an und ggf. Einbindung von GP/SQE	GG Plant SQA	24 Stunden
	SERIE		Besuch beim Lieferanten	GG Plant SQA	1 Kalender- woche
	PROJEKT	- <i>Terminverzug hinsichtlich aller Meilensteine des vereinbarten Projektterminplans</i>	<i>Regelmäßige Telefonkonferenzen / WebEx Meetings für Projekt-Monitoring</i>	SQA Central	48 Stunden
	PROJEKT	- <i>Unzureichende Kommunikation</i>	<i>Regelmäßige Telefonkonferenzen / WebEx Meetings</i>	SQA Central	48 Stunden
	PROJEKT	- <i>Meilenstein oT (off Tool) wird nicht eingehalten</i>	<i>Monitoring vor Ort Firewall beim Lieferanten auf Kosten des Lieferanten</i>	SQA Central	24 Stunden
	SERIE / PROJEKT	- Verletzung der QAA	Klärung des Sachverhalts, Einbindung von GP/ SQE	SQA Central	48 Stunden
STUFE 2	SERIE / PROJEKT	- Eskalationslevel 1 nicht erfolgreich	Anschreiben der Geschäftsführung bzw. des oberen Führungskreises des Lieferanten Information an GG- Geschäftsführung	GG GP/ SQE	24 Stunden



	SERIE		Q-Gespräch im Hause GG. Management des Lieferanten stellt ein Programm zur Fehlerbeseitigung vor.	Lieferant	3 Arbeitstage
	SERIE	- Qualitätsproblem bei Endkunden (verursacht durch Lieferanten)	Vereinbarung zu einer zusätzlichen 100% Kontrolle durch einen von GG akzeptierten Dienstleister beim Lieferanten.	Lieferant	24 Stunden
	SERIE		Besuch beim Lieferanten zur Prozess-, Fehleranalyse und Maßnahmenkontrolle, Produkt- / Prozessrevision	GG GP / SQE oder Resident Engineer	1 Kalenderwoche
	PROJEKT	- <i>Laufende Probleme mit maßgeblichen Einfluss (Termin, Kosten, Qualität) und somit auf die Lieferfähigkeit</i>	<i>Permanente vor Ort Unterstützung durch GG SQA oder einen von beiden Seiten abgestimmten Resident Engineer zu Lasten des Lieferanten</i>	GG SQA oder Resident Engineer	48 Stunden
	PROJEKT	- <i>Teile entsprechen nicht der Spezifikation und sind nicht verbaubar, der GG Kunde muss informiert werden</i>	<i>Monitoring vor Ort Firewall beim Lieferanten auf Kosten des Lieferanten Information an GG Kunden</i>	SQA Central	24 Stunden
	PROJEKT	- <i>Meilenstein oToP (off Tool off Process) wird nicht eingehalten</i>	<i>Permanentes Monitoring vor Ort Firewall beim Lieferanten auf Kosten des Lieferanten Information an GG Kunden</i>	SQA Central	24 Stunden
STUFE 3	SERIE / PROJEKT	- Eskalationslevel 2 nicht erfolgreich	Information an die betroffenen GG-Kunden	GG GP / SQE	2 Kalenderwochen
	SERIE / PROJEKT	- <i>Verletzung der GG QAA mit groben Auswirkung auf Kosten, Qualität oder Terminalschiene</i>	<i>Keine Berücksichtigung für Neugeschäfte (NBH)</i>	GG GP / SQE	48 Stunden



	SERIE	- Wiederholte „C“-Bewertung des Lieferanten	Falls erforderlich: Änderung der strategischen Lieferanten-Klassifizierung für Produktionsmaterial und Eskalation in die GG-Konzernleitung	GG GP / SQE	Zu definieren
	SERIE / PROJEKT	- Kritische Qualitätsprobleme (z.B. Gewährleistungsfälle, Produktionsstopp beim Endkunden aufgrund des Qualitätsproblems, Sicherheitsrelevante Abweichungen)	Executive Management Meeting zwischen: - Einkaufsleitung GG - Q-Bereich GG-Anlieferwerk und Zentral - Geschäftsleitung Lieferant	GG GP / SQE Lieferant	48 Stunden
	SERIE / PROJEKT		Aufbau eines Alternativlieferanten	GG GP / SQE	Zu definieren
STUFE 4	SERIE / PROJEKT	- Eskalationslevel 3 nicht erfolgreich	Gezielter Abbau	GG GP / SQE	Zu definieren
	SERIE / PROJEKT		Entzug des Lieferauftrages	GG GP / SQE	Zu definieren
	SERIE / PROJEKT		Ggf. Einleitung eines Dezertifizierungsprozesses bei der Zertifizierungsgesellschaft des Lieferanten	GG GP / SQE	Zu definieren

Alle der im Zuge der Eskalation entstandenen Aufwände (Mitarbeiterstunden, Reisekosten, Maschinenstillstände,...) werden dem Lieferanten regelmäßig transparent dargestellt. Der Lieferant kann sich seitens GG monatlich über den aktuellen Stand der Kosten informieren. GG ist stets um die Transparenz der Kostenaufstellung bemüht und hat größtes Interesse daran, die Kosten im wirtschaftlichen Interesse beider Parteien gering- der Situation erforderlich- zu halten. Alle zu belastenden Kosten sind im Vorfeld mit dem Lieferanten abzustimmen.

18. Abschließende Bestimmungen

- a) Normen, auf welche in dieser Vereinbarung verwiesen werden, sind wie angeführt anzuwenden bzw. zu erfüllen.
- b) Allfällige Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen unter ANHANG 1 – „Änderungen und Ergänzungen“ schriftlich festgehalten und von beiden Parteien bestätigt werden.



- c) Das QAA sowie alle Anhänge erlangen Gültigkeit sobald beide Parteien diese unterzeichnet haben und sind für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung gültig.
- d) Jede unterzeichnende Person (*oder deren Rechtsnachfolger*) hat das Recht, die Vereinbarung mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten ab Ende des Monats aufzulösen. Die Vereinbarung kann nur über einen eingeschriebenen Brief mit Nachweis der Zustellung aufgelöst werden.
- e) Die Auflösung des QAA hat keine direkten Auswirkungen auf andere bestehende Verträge zwischen GG und dem Lieferanten.
- f) Für Liefervereinbarungen welche nach Unterzeichnung dieses QAA abgeschlossen werden, gelten die in dem QAA angeführten Bestimmungen auch nachdem die Gültigkeit dieses QAA ausläuft bis besagte Liefervereinbarung ebenfalls ausläuft.
- g) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und einem bestehenden Rahmenliefervertrag, gelten weiterhin die Bestimmungen des Rahmenliefervertrages, sofern nicht anders vereinbart.
- h) Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- i) *Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden zunächst durch Verhandlungen, Mediation und / oder Schiedsverfahren beigelegt. Wird keine anwendbare Lösung vereinbart, wird der Streit ausschließlich vom sachlich zuständigen Gericht Wien, Innere Stadt, beigelegt.*
- j) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser QAA unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.



19. Zustimmung und Umsetzung

Wien, am

**Gebauer & Griller Kabelwerke
Gesellschaft m.b.H.**